

TURN- UND SPORTVEREINS WEILHEIM VON 1847 E. V.

EHRENORDNUNG

Gemäß der Vereinssatzung (VS) hat die Mitgliederversammlung (künftig: Delegiertenversammlung) auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Vereinsrats folgende Ehrenordnung (EO) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ehrungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Verleihung der Ehrungen
- § 4 Fahnenabordnung/Beerdigung
- § 5 Aberkennung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Ehrungen

Der TSV 1847 Weilheim e. V. kann folgende Ehrungen verleihen:

1. Ehrennadel für eine langjährige Mitgliedschaft
 - Ehrennadel in Bronze:
Für Mitglieder, die ununterbrochen für 15 Jahre Mitglied im TSV 1847 Weilheim e. V. sind.
 - Ehrennadel in Silber:
Für Mitglieder, die ununterbrochen für 25 Jahre Mitglied im TSV 1847 Weilheim e. V. sind.
 - Ehrennadel in Gold:
Für Mitglieder, die ununterbrochen für 40 Jahre Mitglied im TSV 1847 Weilheim e. V. sind.
 - Ehrennadel in Platin:
Für Mitglieder, die ununterbrochen für 60 Jahre Mitglied im TSV 1847 Weilheim e. V. sind.
2. Ehrenzeichen für Personen und Institutionen die sich um den TSV 1847 Weilheim e. V. besonders verdient gemacht haben.
 - Ehrenzeichen in Bronze mit Kranz:
Für Personen, die sich große Verdienste um den TSV 1847 Weilheim e. V. erworben haben oder eine mindestens 10-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem satzungsgemäß vorgesehenen Amt des Hauptvereines oder einer seiner Abteilungen innehatten.
 - Ehrenzeichen in Silber mit Kranz:
Für Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den TSV 1847 Weilheim e. V. erworben haben oder eine mindestens 15-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem satzungsgemäß vorgesehenen Amt des Hauptvereines oder einer seiner Abteilungen innehatten.
 - Ehrenzeichen in Gold mit Kranz:
Für Personen, die sich hervorragende Verdienste um den TSV 1847 Weilheim e. V. erworben haben oder eine mindestens 25-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem satzungsgemäß vorgesehenen Amt des Hauptvereines oder einer seiner Abteilungen innehatten.
 - Ehrenzeichen in Platin mit Kranz:
Für Personen, die sich hervorragende Verdienste um den TSV 1847 Weilheim e. V. erworben haben oder eine mindestens 40-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem satzungsgemäß vorgesehenen Amt des Hauptvereines oder einer seiner Abteilungen innehatten.

3. Ernennung zum Ehrenmitglied:
 - Für Personen, die sich durch sportliche Leistung oder durch ihren besonderen persönlichen Einsatz um den TSV 1847 Weilheim e. V. vortrefflich, über die Voraussetzungen für ein Ehrenzeichen hinaus, verdient gemacht haben.
 - Für Personen, die eine mindestens 50-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem satzungsgemäß vorgesehenen Amt des Hauptvereines oder einer seiner Abteilungen innehatten.
 - Für Personen, die ununterbrochen 75 Jahre Mitglied im TSV 1847 Weilheim e. V. sind.
4. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden:
Für Mitglieder, die sich außergewöhnlich große Verdienste um die Leitung des Vereins über einen längeren Zeitraum hinweg erworben haben.
5. Zusammen mit der Ehrung wird eine Urkunde verliehen.
6. Den Abteilungen bleibt es unbenommen, Abteilungsmitglieder gesondert zu ehren.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Ehrenzeichen für besondere Verdienste:
Die Vorstandschaft entscheidet über die Ehrenzeichen für besondere Verdienste.
2. Ernennung zum Ehrenmitglied:
Der Vereinsrat entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft.
3. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden:
Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vereinsrats über den Ehrenvorsitz.

§ 3

Verleihung der Ehrungen

1. Die Ehrungen nimmt der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter vor.
2. Alle Ehrungen erfolgen im Rahmen von Delegiertenversammlungen oder Vereinsveranstaltungen (z. B. Ehrenabend) von besonderer Bedeutung.

§ 4

Fahnenabordnung/Beerdigung

Die Fahnenabordnung des TSV 1847 Weilheim e. V. nimmt an Trauerfeiern teil für

- Ehrenmitglieder
- Ehrenvorsitzende
- aktive Abteilungsleiter.

§ 5

Aberkennung

Die Delegiertenversammlung kann die Aberkennung einer Ehrung ausschließlich aufgrund vereinschädigenden Verhaltens mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden aussprechen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung (EO) tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 20. Mai 2015 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ehrenordnung vom 4. Mai 2012.